

Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag

Zwischen Frau/Herr [Kunde], [Straße, Hausnummer], 31535 Neustadt a. Rbge.

- im Folgenden Anschlussnehmer genannt -

und der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG, Hertzstraße 3, 31535 Neustadt

Amtsgericht Hannover: HR A 110471

- im Folgenden Stadtnetze genannt -

wird dieser Vertrag geschlossen.

§ 1, Anschlussort und Kundenart

Dieser Vertrag gilt für den Anschluss mit der Nummer [Nummer] in 31535 Neustadt a. Rbge., [Straße], Flur [Nr.], Flurstück [Nr.], [Ortsteil].

Der Anschluss dient dem Anschluss von:

- Haushaltskunden nach § 3 Ziff. 22 EnWG

§ 2, Eigenschaften des Anschlusses

Um die genannten leitungsgebundene Medien zur Verfügung zu stellen, wird ein Anschluss gemäß Skizze mit den nachfolgenden Eigenschaften vorgehalten:

Medium:	Strom
Kapazität an Stadtnetze:	[Leistung] kW
Kapazität an Kunde:	[Leistung] kW
Anschlussebene:	Niederspannung
Nennwert:	230 / 400 V
Eigentumsgrenze:	[Festlegung durch NB]
Messort:	[Festlegung durch NB]
Messebene:	Niederspannung

§ 3, Messstellenbetrieb

Der Anschlussnutzer beauftragt die Stadtnetze mit dem Messstellenbetrieb und der Messung. Zähler werden mit der Fertigmeldung / dem Inbetriebsetzungsantrag eines eingetragenen Installateurs abgerufen.

Der Messstellenbetrieb ist kostenpflichtig. Es werden die veröffentlichten Messentgelte erhoben. Die Messentgelte sind variabel. Änderungen der Messentgelte werden öffentlich bekannt gegeben und ab dem in der Veröffentlichung angegebenen Termin abgerechnet. Änderungen der Messentgelte berechtigen den Anschlussnutzer zur Kündigung des Messstellenbetriebes. Die Rechte nach § 21b EnWG bleiben unbenommen.

§ 4, Anschlusskosten, Angebotsgültigkeit, Schuldner der Anschlusskosten

Den Anschluss erstellen die Stadtnetze zu folgenden Konditionen:

Medium:	Strom
BKZ	[Summe/entfällt] €
Anschluss bis Eigentumsgrenze	[Summe] €
Mehrlänge: Länge, EP	[Summe] €
Kosten der Mehrlänge	[Summe] €
Inbetriebnahmekosten:	
- Anschluss ¹	[Summe] €
- Zähler Verbrauch	[Summe] €
- Einspeiseanlagen	[wenn vorhanden]
<u>Zwischensummen</u>	[Summe] €
Mehrwertsteuersatz	[akt. Satz] %
Mehrwertsteuer	[Summe] €
Gesamt	[Summe] €
Summe	<u>[Summe] €</u>

¹ entfällt bei Inbetriebnahme der Hauptzähler durch Stadtnetze Neustadt

Die Abrechnung der Mehrlänge erfolgt nach Aufwand. Die Mehrwertsteuer wird mit dem zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Satz berechnet. Die Einzelpreise verlieren nach drei Monaten vom Ausstellungsdatum an gerechnet ihre Gültigkeit.

Schuldner der Anschlusskosten ist der Anschlussnehmer.

§ 5, Anschlusserstellung, Inbetriebnahme

Von Eingang dieses Vertrages bis zur Terminierung der Baumaßnahme benötigen wir einen Zeitraum von bis zu drei Wochen für die Einholung von Genehmigungen. Der Anschlussnehmer bereitet sein Grundstück und seinen Anschlussraum entsprechend dem Merkblatt zur Herstellung von Hausanschlüssen Strom – Gas – Wasser vor. Liegen die Genehmigungen vor und sind die Voraussetzungen gemäß Merkblatt erfüllt, wird ein Termin für die Erstellung des Hausanschlusses vereinbart. Die Inbetriebnahme nach § 3 erfolgt nach Begleichung der Anschlusskosten.

§ 6, Anschlussnutzung

Ist der Anschlussnehmer gleichzeitig Letztverbraucher, ist er Anschlussnutzer. Die Anschlussnutzung erfolgt auf Grundlage der Vorschriften nach § 7. Sie setzt den Abschluss von gesonderten Liefer- oder Einspeiseverträgen voraus.

Wird zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Messeinrichtungen kein Liefervertrag nachgewiesen, ordnen die Stadtnetze den Verbrauch der Ersatzversorgung zu. Sofern es sich um Haushaltskunden handelt, werden diese aus der Ersatzversorgung der Grundversorgung zugeordnet. Die Ersatz- und Grundversorgung übernimmt der Grundversorger. Der jeweilige Grundversorger im Netzgebiet ist im Internet veröffentlicht.

§ 7 allgemeine Vertragsbedingungen, Haftung

Grundlage dieses Vertrages ist das EnWG mit der nachgelagerten Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), beide vom 19.10.2006 sowie der AVB-WasV vom 20.06.1980, die Netzzugangsverordnung Strom (StromNZV), die Netzzugangsverordnung Gas (GasNZV) und die auf Grundlage der NAV bzw. NDAV erstellten Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers, die gemeinschaftlich als allgemeine Vertragsbedingungen gelten. Sobald Anschlussverordnungen für andere Anschlussebenen (Strom: Umspannung, Mittelspannung, ...; Gas Mitteldruck, Hochdruck) erlassen werden, gelten die Regelungen dieser Verordnungen ggf. ergänzt um die Ergänzenden Bedingungen dieser Netzebenen in diesem Vertragsverhältnis.

Die veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers und die darin genannten technischen Regelungen zu Hausanschlüssen und zum Betrieb von Anlagen des Anschlussnehmers gelten ebenfalls als Vertragsbestandteil.

Der Netzbetreiber haftet für Schäden des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers nach den Regelungen des § 18 der NAV bzw. der NDAV oder nach § 6 und § 7 der AVBWasV. Sind zum Anschluss von Einspeiseanlagen nach diesem Vertrag Netzverstärkungen erforderlich, ist der Schuldner der Anschlusskosten gegenüber dem Netzbetreiber dann schadensersatzpflichtig, wenn er die Einspeiseanlage nach diesem Vertrag nicht errichtet.

§ 8, Vertragsdauer, Auftrag für den Bau des Anschlusses

Der Vertrag gilt für unbestimmte Zeit und ersetzt alle vorherigen Verträge zu diesem Anschluss. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar des Vertrages. Die Rückgabe eines vom Anschlussnehmer unterschriebenen Exemplars gilt vorbehaltlich des letzten Satzes als Auftrag für den Bau des Hausanschlusses.

Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer, ist die schriftliche Genehmigung des Grundstückseigentümers vorzulegen.

Ort Datum

Neustadt, den [Datum]

Anschlussnehmer

Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG

i.A.

i.A.

[Name]

[Name]

Anlagen: 1 Allgemeine Vertragsbedingungen werden auf Anforderung zugesandt